

Ordnung der Minifeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Minifeuerwehr Reiskirchen ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen.
- (2) Die Minifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Minifeuerwehr“ und den Ortsteilnamen als Zusatz. Die Bezeichnung „Minifeuerwehr“ kann auch durch einen beliebigen Namen der jeweiligen Minifeuerwehr ersetzt werden (bspw. „Feuerflitzer Eittingshausen“, „Feuerdrachen Hattenrod“)
- (3) Die „Minifeuerwehr Reiskirchen“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§2

Gesamt-Leitung der Minifeuerwehr

- (1) Die Minifeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen und untersteht der Aufsicht durch die Gemeindebrandinspektorin/ den Gemeindebrandinspektor als Leiterin/ Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die/ der sich dazu der Leiterin/ des Leiters der Minifeuerwehr bedient.
- (2) Die Gemeindebrandinspektorin/ der Gemeindebrandinspektor setzt eine Leiterin/ einen Leiter für die Minifeuerwehr ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Minifeuerwehr sicherzustellen. Die Leiterin/ der Leiter der Minifeuerwehr ist für die Aufsicht der Minifeuerwehrwartinnen/ Minifeuerwehrwarte zuständig. Die Leiterin/ der Leiter muss die persönlichen, fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss sie/ er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen. Die Leiterin/ der Leiter der Minifeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Die Leiterin/ der Leiter verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiterin/ Jugendleiter und ist verpflichtet im Besitz einer gültigen Jugendleitercard zu sein.
- (4) Die Leiterin/ der Leiter der Minifeuerwehr ist Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss. Sie/ Er wird von diesem Gremium gewählt. Bei der Wahl sind zwei Vertreterinnen/ Vertreter pro Ortsteil wahlberechtigt. Gibt es nur eine Kandidatin/ einen Kandidaten, kann die Wahl offen durchgeführt werden. Die Leiterin/ der Leiter wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Anwesenden erhält. Auf der auf die Wahl folgenden gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde wird die Leiterin/ der Leiter der Minifeuerwehr durch den Gemeindevorstand ernannt bzw. verabschiedet.

§3

Minifeuerwehrwarte auf OT-Ebene

- (1) Auf der Ortsteilebene wird die Minifeuerwehr durch die Minifeuerwehrwartin/ den Minifeuerwehrwart und im Verhinderungsfall durch eine/n mögliche/n Stellvertreterin/Stellvertreter in Absprache mit der Wehrführung geführt.
- (2) Die Minifeuerwehrwartin/ der Minifeuerwehrwart auf OT Ebene wird durch die Einsatzabteilung vorgeschlagen und auch durch diese gewählt. Die Minifeuerwehrwartin/ der Minifeuerwehrwart wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Anwesenden aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung erhält. Auf der auf die Wahl folgende gemeinsame Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde wird die Minifeuerwehrwartin/ der Minifeuerwehrwart durch den Gemeindevorstand ernannt bzw. verabschiedet. Eine Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters ist zulässig.
- (3) Die Minifeuerwehrwartin/ der Minifeuerwehrwart muss die persönlichen, fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss sie/ er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen. Die Minifeuerwehrwartin/ der Minifeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 4

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Minifeuerwehr will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Minifeuerwehr kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranzuführen.
- (2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen und Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln.
- (3) Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel & Sport, Wanderungen, Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr ist geschlechtsneutral. Mögliche Ämter im Bereich der Minifeuerwehr, die sich aus der Ordnung ergeben, können sowohl von weiblichen wie auch von männlichen Personen ausgeführt werden.
- (2) In der Minifeuerwehr können Kinder zwischen dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahren Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden. Der Aufnahmeantrag (nach Vorgabe der Gemeindeverwaltung) muss schriftlich an die Minifeuerwehrwartin/ den Minifeuerwehrwart auf OT-Ebene gerichtet werden. Diese/ r entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird von der Minifeuerwehrwartin/ dem Minifeuerwehrwart an die zuständige Wehrführung und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Übungen und Veranstaltungen der Minifeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Die Anordnungen und Ordnungshinweisen ist Folge zu leisten.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die Mitglieder der Minifeuerwehr sind über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Externe Betreuer, die nicht Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reiskirchen sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen nicht gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss der Wehrführung im Vorwege mitgeteilt werden.

§8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
- a. Ausschluss von Aktivitäten
Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahme muss mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.
 - b. Ausschluss von der Minifeuerwehr
Diese Maßnahme kann nach Beratung mit der Leiterin/ dem Leiter der Feuerwehr oder ggfs. Minifeuerwehrausschuss beraten werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten die anderen Kinder in Gefahr bringen.
- (2) Gegen die Maßnahme können die Erziehungsberechtigten innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

§9
Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft innerhalb der Minifeuerwehr erlischt,
 - a. durch schriftlichen Austritt durch die Erziehungsberechtigten
 - b. bei Erreichen der Höchstalters
 - c. durch Ausschluss nach §8 Abs. 1 dieser Ordnung
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Minifeuerwehr zurückzugeben.

§10
Organe

- (1) Die Minifeuerwehr Reiskirchen sollte folgende Organe besitzen:
 - a. Leiterin/ Leiter der Minifeuerwehr
 - b. Minifeuerwehrwartin/ Minifeuerwehrwarte auf OT-Ebene
- (2) Die Leiterin/ der Leiter der Minifeuerwehr kann einen Minifeuerwehrausschuss gründen.

§11
Minifeuerwehrausschuss

- (1) Der Minifeuerwehrausschuss setzt sich aus der Leiterin/ dem Leiter der Minifeuerwehr, den Minifeuerwehrwartinnen und Minifeuerwehrwarten, sowie den Betreuern auf OT-Ebene und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter zusammen.
- (2) Seine Aufgaben können sein
 - a. Erstellen eines Zusammenkunftsplanes
 - b. Erstellen eines Jahresberichtes
 - c. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen
 - d. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren

§12
Schlussbestimmung

- (1) Die Ordnung über die Minifeuerwehr wurde am 13.11.2013 beschlossen.
- (2) Diese Ordnung der Minifeuerwehr tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reiskirchen, im Dezember 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen

gez. Kromm

(Siegel)

Bürgermeister

Vorstehende Ordnung der Minifeuerwehr für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Reiskirchen wurde im Lokalanzeiger Nr. 50 am 13. Dezember 2013 öffentlich bekanntgemacht.

Reiskirchen, 16. Dezember 2013

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Reiskirchen

i.A.

gez. (Speier)

Oberamtsrat